

## **Dringliches Postulat Koch: Für den Erhalt der Naturkegelbahn beim Naturfreundehaus als einmaliges Kulturgut**

**Eingang: 11. Januar 2018**

**Zuständiges Departement: Bau- und Umweltdepartement**

### **Überweisung**

An der Sitzung des Einwohnerrates vom 18. Januar 2018 wurde das Postulat Koch "Für den Erhalt der Naturkegelbahn beim Naturfreundehaus" (Nr. 194/2018) dem Gemeinderat zur Berichterstattung überwiesen. Der Vorstoss verlangt vom Gemeinderat, den drohenden Abbruch der halbautomatischen Kegelbahn beim Naturfreundehaus zu verhindern.

### **Bericht**

Die Kegelbahn- und die Kegelfanghütte des Naturfreundehauses wurden in den 1970er-Jahren erstellt. Im Gegensatz zum rechtskräftig bewilligten Naturfreundehaus gab es für die Kegelbahn nie ein Baubewilligungsverfahren. Für die Gebäude wurden deshalb im Rahmen des überarbeiteten Hochwaldkatasters nachträgliche Baubewilligungsverfahren verlangt. Da die Kegelbahn in der Pufferzone Mahd (Schutzgebiet Krienser Hochwald) liegt, verweigerte die Dienststelle rawi die nachträgliche Baubewilligung und forderte den Gemeinderat auf zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes. Mit Entscheid vom 14. Dezember 2016 lehnte der Gemeinderat das Baugesuch ab, die Kegelbahn- und Kegelfanghütte wurden dagegen geduldet. Der Gemeinderat begründete die Duldung mit der Verwirkung nach 30 Jahren und der Historik. Der historische Aspekt der zwei Bauten beziehe sich auf die Technik der halbautomatischen Kegelbahn, die noch im originalen Zustand erhalten sei. Sie könne als erhaltenswertes Kulturgut eingestuft werden. In seiner Interessenabwägung gewichtete der Gemeinderat den Erhalt des Alpenkulturgutes höher als dass eine Anlage im Schutzgebiet entfernt werden muss, die schon 40 Jahre dort steht.

Gegen den Entscheid des Gemeinderates wurde von der Pro Natura Beschwerde beim Kantonsgericht eingereicht. Mit Verfügung vom 20. September 2017 teilte das Kantonsgericht mit, dass sich die Parteien vollständig über die Streitsache geeinigt und die Beschwerdeführer die Beschwerde zurückgezogen hätten. Es erklärte das Verfahren ohne Auflagen und Bedingungen als erledigt. Damit erwuchs der Entscheid des Gemeinderats Kriens vom 14. Dezember 2016 in Rechtskraft.

Die Pro Natura und die Eigentümer des Naturfreundehauses haben sich privatrechtlich geeinigt, dass die Eigentümer die Kegelbahn bis 31. Dezember 2018 rückbauen. Die Eigentümerschaft hat nach deren Aussage die Vereinbarung wegen der Prozessrisiken und den daraus entstehenden möglichen hohen Gerichtskosten unterzeichnet. Somit ergibt sich rechtlich folgende Situation:

### Öffentlich-rechtliche Ausgangslage

Die Kegelbahn Naturfreundehaus ist dank dem Entscheid des Gemeinderates rechtskräftig geduldet. Die Gemeinde hat deshalb keine Verpflichtungen im Rahmen des Vollzugs der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes. Das heisst, dass sie auch dann nichts unternehmen muss, sollte die Kegelbahn am 1. Januar 2019 nicht rückgebaut sein.

### Privat-rechtliche Ausgangslage

Die Vereinbarung zwischen der Eigentümerschaft Naturfreundehaus und der Pro Natura ist privatrechtlich. Sollte die Kegelbahn am 1. Januar 2019 nicht rückgebaut sein, muss die Pro Natura die Verpflichtungen aus der Vereinbarung beim Zivilgericht durchsetzen.

Der Gemeinderat hat bereits an der Einwohnerratssitzung vom 18. Januar 2018 angeboten, seine Dienste für einen runden Tisch und eine Verhandlungslösung einzusetzen. Die Pro Natura erklärte sich bei mehreren Kontaktaufnahmen nur unter der Bedingung zum Gespräch bereit, wenn über eine Verlegung der Anlage gesprochen werde. Ein Verbleib am bestehenden Ort im Schutzgebiet, auch mit Aufwertung, sei aus rechtlicher Sicht nicht möglich und komme für sie deshalb nicht in Frage. Es liege mithin an der Gemeinde oder an jenen Personen, welche die Anlage erhalten wollen, in einem ersten Schritt einen Alternativstandort ausserhalb des Schutzgebietes zu suchen, wofür noch Zeit bis Ende Jahr bestehe, weil spätestens dann der Abbruch erfolgen müsse.

Das Bau- und Umweltdepartement erkundigte sich beim zuständigen Sachbearbeiter der Dienststelle rawi, ob ein Wiederaufbau der Kegelbahn ausserhalb der Bauzone mit der heutigen Rechtslage bewilligungsfähig sei. Die Antwort der rawi ist klar: „*Ein Wiederaufbau der Kegelbahn in der Landwirtschaftszone oder im Wald ist wie ein Neubau zu beurteilen und ist weder zonenkonform noch standortgebunden.*“ Somit ist die Aussage bestätigt, dass ein Wiederaufbau der Kegelbahn nur in der Bauzone bewilligungsfähig wäre.

Am 1. Mai 2018 hat das Bau- und Umweltdepartement der Pro Natura mitgeteilt, dass zur Kenntnis genommen werde, dass der runde Tisch mit einer Diskussion über den Erhalt am heutigen Standort für die Pro Natura nicht in Frage komme. Das sei zu bedauern, aber zu respektieren.

### **Erledigung**

Da der Gegenstand des Postulats im Kompetenzbereich des Gemeinderates liegt, gilt es mit diesem Bericht als erledigt.

Kriens, 16. Mai 2018